

Türkische Gemeinde in Schleswig-Holstein e. V.
Schleswig-Holstein Türk Toplumu

Landesgeschäftsstelle / Eyalet Merkezi

TGS-H, Elisabethstr. 59, 24143 Kiel

☎ 0431 / 76 114 • Fax: 0431/ 76 117

<http://www.tgs-h.de> • Mail: info@tgs-h.de

tgs-h

Bankverbindung:

Kieler Volksbank

IBAN: DE69 2109 0007 0090 7109 08

Landesvorsitzender

Eyalet Başkanı

Dr. Cebel Küçükcaraca

☎ 0171/299 29 76

STELLUNGNAHME

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/6676

per Email: innenausschuss@landtag.ltsh.de

An

Schleswig-Holsteinischer Landtag

Innen- und Rechtsausschuss

Herrn Vorsitzenden Jan Kürschner

Kiel, 11.06.2026

Entwurf eines Gesetzes zur Integration und Teilhabe (Integrations- und Teilhabegesetz für Schleswig-Holstein – IntTeilHG)

Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN –

Drucksache 20/4194

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Kürschner,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

wir bedanken uns herzlich für die Möglichkeit, zum Entwurf eines Gesetzes zur Integration und Teilhabe Stellung zu nehmen und überreichen anliegend unsere Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Cebel Küçükcaraca

Landesvorsitzender

Türkische Gemeinde in Schleswig-Holstein e.V., Elisabethstr.59 , 24143 Kiel

Tel.: 0431/ 76 114/-15 oder Tel.: 0431/ 364 17 22/-23

E-Mail: presse@tgsh.de

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Stellungnahme
im Rahmen der schriftlichen Anhörung zum

Entwurf eines Gesetzes zur Integration und Teilhabe (Integrations- und Teilhabegesetz für Schleswig-Holstein – IntTeilHG)

Gesetzesentwurf der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN –
Drucksache 20/4194

Als Migrantenselbstorganisation begrüßen wir ausdrücklich, dass das Land Schleswig-Holstein den landesgesetzlichen Rahmen von Integration und Teilhabe weiterentwickeln möchte. Der Entwurf bewegt sich jedoch in einem Handlungsfeld, in dem die Gestaltungsspielräume des Landesgesetzgebers durch rechtliche, finanzielle und gesellschaftliche Rahmenbedingungen erheblich begrenzt sind. Eine verbindliche und individuell spürbare neue Teilhabearchitektur kann er nicht schaffen. Folgerichtig definiert er überwiegend objektiv-rechtliche Ziele und Steuerungsinstrumente – jedoch ohne individuell durchsetzbare Rechtspositionen. Damit bleibt seine Wirkung für Betroffene im konkreten Einzelfall wesentlich von Verwaltungspraxis, Haushaltsmitteln und politischer Prioritätensetzung abhängig.

I. Rahmenbedingungen

Zunächst handelt das Land in einem Umfeld, das grundsätzlich durch konkurrierende Zuständigkeiten, bundes- und europarechtliche Vorrangregelungen und knapper werdende Haushalte geprägt ist. Im Bereich der Integrations- und Teilhabepolitik wird dies besonders deutlich, da der rechtliche Rahmen im Wesentlichen nicht auf Landesebene entschieden, sondern durch Bundesrecht und Europarecht vorgegeben bzw. vorstrukturiert wird.

Integrations- und Teilhabepolitik ist und bleibt ferner Teil allgemeiner Verteilungskonflikte. Scharfe Diskussionen um Wohnraum, Bildung, Gesundheitsversorgung, Arbeitsmarktintegration, Infrastruktur und öffentliche Sicherheit prägen öffentliche Debatten. Gerade im derzeit gesellschaftlich polarisierten Klima erscheint die gesetzgeberische Zurückhaltung des Entwurfs nicht nur rechtstechnisch, sondern auch politisch nachvollziehbar. Ohne gesicherte Finanzierung, ausreichendes Personal und belastbare Vollzugskapazitäten würden weitreichende Leistungsansprüche für die Betroffenen nur begrenzten praktischen Nutzen entfalten, zugleich aber das Risiko gesellschaftlicher Gegenreaktionen weiter erhöhen.

Vor diesem Hintergrund kann ein Landesgesetz realistischerweise nur wenige integrations- und teilhabepolitische Probleme aus eigener Kraft lösen. Seine Aufgabe liegt vielmehr darin, landespolitische Ziele zu ordnen, Verwaltungshandeln auszurichten, Koordinierung zu verbessern, Teilhabe institutionell sichtbarer zu machen und vorhandene Spielräume in Bildung, Verwaltung, kommunaler Unterstützung, Gesundheitszugang, Antidiskriminierung, Sprachbildung und Förderpraxis zu nutzen. Der Entwurf ist daher nicht daran zu messen, ob er ein umfassendes Integrations- und Teilhaberecht schafft. Dies wäre kompetenzrechtlich, haushaltspolitisch und politisch nicht darstellbar. Vielmehr sollte der Landesgesetzgeber die Chance nutzen, innerhalb der begrenzten Landeszuständigkeit und im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit vorhandene Steuerungsinstrumente nachzuschärfen und zielgerichtet neue Instrumente zu schaffen.

Der Entwurf enthält zahlreiche wichtige und richtige Akzente: Integration wird als gesamtgesellschaftlicher und wechselseitiger Prozess verstanden; Sprache, Bildung, Ausbildung, Arbeit, Gesundheit, Pflege, Antidiskriminierung, demokratische Teilhabe und kommunale Umsetzung werden als zentrale Handlungsfelder benannt. Besonders positiv bewerten wir, dass Gesundheit und psychosoziale Unterstützung ausdrücklich aufgenommen werden, dass die Arbeitsmarktintegration weiter in den Blick genommen wird und dass die Beteiligung von Menschen mit Migrationshintergrund in Gremien und Integrationsbeirat institutionell gestärkt werden soll.

II. Rechtliche Verbindlichkeit und programmatischer Charakter



Der Entwurf enthält zahlreiche Ziel-, Hinwirkungs- und Unterstützungsnormen. Diese entfalten vor allem politische Signal- und administrative Orientierungswirkung. Rechtlich unmittelbar verbindlich ist indes insbesondere der Ausschluss subjektiv-öffentlicher Rechte und der Versuch, eine weitere Überforderung der Kommunen zu vermeiden. Dieser ist vor dem Hintergrund des beschriebenen Kompetenz- und Haushaltsrahmens nachvollziehbar. Indem das Land zusätzliche Leistungsansprüche von Individuen ausschließt, vermeidet es mittelbar auch weitere auf Konnexität beruhende Ansprüche der Kommunen. Die Umsetzung von Maßnahmen zur Integration und Teilhabe vor Ort hängt damit weiterhin maßgeblich davon ab, ob eine Kommune über ausreichende Finanzkraft und tragfähige Strukturen verfügt und bereit ist, diese zugunsten entsprechender Maßnahmen einzusetzen, beziehungsweise ob hierfür ausreichende Mittel im Landeshaushalt bereitgestellt werden.

III. Die Regelungen

Nachfolgend greifen wir einige geplante Regelungen heraus und schlagen diverse Ergänzungen vor.

Im Einzelnen:

§ 1 Zweck

Wir begrüßen, dass Integration als gesamtgesellschaftlicher Prozess definiert wird und das Land seinen Steuerungs- und Organisationsauftrag verstärkt wahrnehmen möchte.

Dass Engagement und der Wille zur Integration und Teilhabe erwartet werden, ist richtig, wobei es unklar ist, an wen sich diese Erwartung genau richten und welche rechtliche Bedeutung ihr zukommen soll.

Die Erwartung von Engagement und Integrationswillen darf unserer Ansicht nach nicht einseitig an Migranten gerichtet werden. Sie betrifft nicht nur frisch Zugewanderte und Menschen mit Migrationshintergrund, sondern ebenso die Aufnahmegesellschaft und ihre Institutionen. Integration und Teilhabe setzen voraus, dass auch bestehende Strukturen und die Mehrheitsgesellschaft bereit sind, Zugangsbarrieren abzubauen, Vielfalt anzuerkennen und gleichberechtigte Teilhabe tatsächlich zu ermöglichen.

Wir sind ferner der Ansicht, dass Verwaltung und Justiz aus dieser Regelung auch keine zusätzlichen, über fachgesetzliche Regelungen hinausgehenden Mitwirkungs- oder Obliegenheitspflichten ableiten sollten.

Formulierungsvorschlag:

„Das Engagement und der Wille zur Integration und Teilhabe werden von allen am Integrationsprozess Beteiligten erwartet; hierzu gehören Menschen mit und ohne Migrationshintergrund ebenso wie staatliche, kommunale und gesellschaftliche Institutionen. Integration und Teilhabe setzen dabei voraus, dass bestehende Zugangsbarrieren kontinuierlich abgebaut, gesellschaftliche Vielfalt anerkannt und gleichberechtigte Mitwirkungs- und Teilhabemöglichkeiten gefördert werden.“

§ 3 Grundsatz

Die hier definierten Grundsätze sind sachgerecht und werden durch die Maßnahmen in § 13 flankiert, wobei deren praktische Verbindlichkeit durch § 16 und § 17 bewusst nivelliert wird.

Die Formulierung von § 3 Absatz 4 ist in ihrer Schutzrichtung nachvollziehbar, aber zu eng, und weicht zudem von der Gesetzesbegründung ab, die eine weitere Zielrichtung bereits vorgibt. Die Formulierung sollte zu einer allgemeinen Regelung weiterentwickelt werden.

Formulierungsvorschlag:

„Bei allen Maßnahmen ist auf gleichberechtigte Teilhabe und Mitwirkungsmöglichkeiten aller hinzuwirken. Besondere Schutz- und



Unterstützungsbedarfe sind angemessen zu berücksichtigen."

§ 8 Öffentlicher Dienst

Wir unterstützen ausdrücklich die Bestrebungen des Landes, seine Aktivitäten in diesem Bereich fortzusetzen. Es wäre sinnvoll, wenn an dieser Stelle die Formulierung so angepasst werden würde, dass nicht nur um „Auszubildende“, sondern allgemein um „Nachwuchskräfte mit Migrationshintergrund“ geworben wird.

§ 9 Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung, Antirassismus

Wir begrüßen die Fassung von Absatz 1 ausdrücklich als verbindliche Grundlage für das Zusammenleben aller Menschen in Schleswig-Holstein und Deutschland.

Absatz 2 ist zu knapp formuliert und sollte breiter gefasst werden.

Formulierungsvorschlag:

„Das Land tritt gegen jede Form von Rassismus, Antisemitismus und ethnischer Diskriminierung sowie gegen extremistische und demokratiefeindliche Bestrebungen ein, die sich gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung, die Menschenwürde, die Gleichberechtigung oder das friedliche Zusammenleben richten. Es sieht sich in besonderer Verantwortung und Pflicht zum Dialog sowie zur Förderung von Gegenmaßnahmen, Extremismusprävention und Zivilcourage. Die Themenfelder Antidiskriminierung, freiheitlich-demokratische Grundordnung und Extremismusprävention werden insbesondere Bestandteil von Fortbildungs- und Qualifizierungsangeboten.“

§ 14 Teilhabe in Gremien; § 15 Integrationsbeirat

Wir begrüßen es, dass die Belange von Menschen mit Migrationshintergrund in Gremien sichtbarer gemacht werden sollen.

Maßgeblich sollten jedoch keine starren Quoten sein, sondern – je nach Art und Aufgabe des Gremiums – tragfähige Kriterien wie Eignung, Befähigung und fachliche Leistung bzw. Sachkunde, einschlägige Erfahrung, sowie das Ziel pluraler Repräsentanz und die Berücksichtigung unterschiedlicher gesellschaftlicher und institutioneller Perspektiven.

IV. Gesamtbewertung

Insgesamt begrüßen wir die Zielrichtung des Gesetzentwurfs. Auch wenn wir Nachbesserungsbedarf bei den oben genannten Regelungen sehen, setzt er ein wichtiges Signal, dass Integration und Teilhabe als gesamtgesellschaftliche Querschnittsaufgabe verstanden werden.

Im Kern bleibt der Entwurf überwiegend ein Ziel- und Steuerungsgesetz. Er soll keine subjektiv-öffentlichen Rechte vermitteln und kann angesichts der bundes- und europarechtlichen Vorgaben, begrenzter Landeszuständigkeiten und knapper Haushaltsmittel auch keine umfassende neue Teilhabearchitektur begründen. Seine praktische Wirkung wird daher maßgeblich davon abhängen, ob die vorgesehenen Maßnahmen und Instrumente tatsächlich verlässlich finanziert, koordiniert und überprüft werden.

Der Gesetzentwurf ist damit kein integrations- und teilhabepolitischer „großer Wurf“, aber ein sinnvoller landespolitischer Ordnungsrahmen für die Zukunft. Wir empfehlen, ihn in seiner Grundrichtung weiterzuverfolgen, die genannten Punkte im parlamentarischen Verfahren nachzuschärfen und die weitere Umsetzung und dessen Monitoring eng mit Migrantenselbstorganisationen, Verbänden, Kommunen und Wissenschaft rückzukoppeln.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Cebel Kücükkaraca
Landesvorsitzender

